



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-650.902/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

1/12

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 19. Oktober 2017, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 25. Dezember 2017.

Aus Z 8 (§ 9c) des Gesetzesbeschlusses ergeben sich Zuständigkeiten der Geldwäschemeldestelle (Abs. 3) und der Wirtschaftskammer Kärnten (Abs. 5).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Inneres sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst; diese haben gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1786/18-2017
27. Oktober 2017

Die Bundesregierung hat am xx. xx 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im
Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

18. Dezember 2017
KURZ